



WIRTSCHAFT REGIONAL

► DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE IN DER REGION

01 | 2013 | EUR 8,50 | 44861

Industrie und Wirtschaft
Globalisierung
Kreativität
Gesellschaft
Wissen
Migrationshintergrund
Tipps
Führungskraft
Männer
Chancengleichheit
Nachwuchskräfte
Frauen
Vielfalt
Personalmanagement
Globalisierung
Innovative
Erfahrungen
Tipps
Personalpolitik
Wohlfühlfaktor
Vielfalt
Fachkräfte
Zukunft
Experten
Weltmarktführer
Diversity
Chancengleichheit
Perspektive
Wissen
Personalmanagement
Gesellschaft
Vielfalt
Wissen
Personalpolitik
Gesundheit
Zukunft
Migrationshintergrund
Frauen
Tipps
Weiterqualifizierung
Perspektive
Kreativität
Vielfalt
Perspektive
Globalisierung
Vielfalt
demographischen
Herausforderung
Experten
Verantwortung
Männer
Fachkräfte

Marketing

Personal

Recht | Steuern | Finanzen

Maschinenbau



Der schnellste Weg
zum WIR E-Paper



Umsatzsteuerliche Nachweispflichten beim Verkauf ins Ausland

DIE WIRTSCHAFT SORGT MIT HOHEM EXPORTANTEIL IHRER INNOVATIVEN UND WELTMARKTFÄHIGEN PRODUKTE FÜR EINE GUTE BESCHÄFTIGUNGSLAGE UND WOHLSTAND IN DER REGION

DIPL.-KFM. RAINER WITTE
FACHBERATER FÜR
INTERNATIONALES STEUERRECHT
WPW GMBH MÜNSTER UND OELDE
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-
GESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Damit der Verkauf ins Ausland reibungslos funktioniert und die Ausfuhr in das Ausland von der deutschen Umsatzsteuer frei gestellt wird, sind von den Exportunternehmen genau vorgegebene umsatzsteuerliche Nachweispflichten zu erfüllen. Grundsätzlich sind von dem Exportunternehmer als Nachweise der sogenannte Belegnachweis und der Buchnachweis zu erbringen. Art, Inhalt und Umfang der zu führenden Nachweise ist davon abhän-

gig, ob die Exportlieferung in ein EU-Land (Inneregemeinschaftliche Lieferung) oder in das sonstige Ausland (Ausfuhrlieferung in das Drittland) erfolgt.

Wird der Liefergegenstand in das Ausland versendet, so wird der Belegnachweis regelmäßig durch einen Versendungsbeleg (z.B. Frachtbrief, Ladeschein, Spediteursbescheinigung) erbracht, aus dem sich die grenzüberschreitende Warenbewegung ergibt. Erfolgt die Wa-

renbewegung über die Grenze dagegen durch das Exportunternehmen oder den Kunden selbst, so ist dies insbesondere durch eine Ausfuhrbestätigung der das EU-Gemeinschaftsgebiet überwachenden Zollstelle zu dokumentieren. Für innergemeinschaftliche Lieferungen existiert eine solche Ausfuhrbestätigung einer Zollstelle naturgemäß nicht, so dass die Finanzverwaltung den Verbleib der Lieferung im EU-Ausland durch die ab dem 01.01.2012 neu eingeführte Gelangensbestätigung als einzig zulässigen Nachweis überwachen wollte. In der Gelangensbestätigung bestätigt der Kunde nach der Lieferung, dass der Liefergegenstand in das EU-Ausland gelangt ist. Es hat sich in der Praxis jedoch sehr bald gezeigt, dass die von der Finanzverwaltung neu geschaffene Gelangensbestätigung zu Schwierigkeiten in der Anwendung führt. Der jüngst veröffentlichte Änderungsentwurf des Bundesfinanzministeriums hierzu sieht daher vor, dass auch Frachtbriefe, Spediteurbescheinigungen und auch weitere Bescheinigungen neben der Ge-

langensbestätigung als Belegnachweis genügen sollen. Für die umsatzsteuerfreie Behandlung der innergemeinschaftlichen Lieferung muss der Exportunternehmer zudem dokumentieren, dass der Kunde über eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt.

Der Buchnachweis besteht aus den fortlaufenden buchmäßigen Aufzeichnungen in Verbindung mit den aufbewahrten Belegen, wobei die Belege und Aufzeichnungen im Rahmen der Buchführung eine Einheit bilden. Durch die Verbindung der Aufzeichnungen und Belege mit gegenseitigen Verweisungen muss sich ein leichter Zugriff auf die dokumentierten Nachweise ergeben.

Nur durch die sorgfältige Beachtung der vorstehend skizzierten Dokumentationsanfordernisse können bei Auslandslieferungen unangenehme Überraschungen bei Umsatzsteuerprüfungen vermieden werden. Eine systematische Organisation der Auftragsabwicklung mindert den Dokumentationsaufwand.

Hausmannskost satt?



Die Spezialitäten aus Wirtschaft und Steuern bekommen Sie bei uns.

WPW

GmbH

- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer: WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Witte

- Fachberater für Internationales Steuerrecht
- Sachverständiger für Unternehmensbewertung



Die Finanzzeitschrift FOCUS MONEY hat auch in 2012 die Qualität unserer Kanzlei getestet und uns in ihrer Ausgabe 3/2012 zum sechsten mal in Folge als ausgezeichnete Steuerexperten gelistet.

Zertifizierte Steuerberater-Kanzlei nach DIN EN ISO 9001:2008 Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.




www.wpwitte.de

D-59302 Oelde • Obere Bredenstiege 7 • Telefon (025 22) 93 49-0 • Telefax (025 22) 93 49-10

Bürogemeinschaft Münster: Rechtsanwälte, Notare und Steuerkanzlei

D-48143 Münster • Aegidiistraße 42 • Telefon (0251) 4 18 49 40 • Telefax (0251) 4 18 49-20